

3. Die erste Schulordnung

Lehrerinformation

1637 erliess der Rat von Zürich die erste "durchgehende Ordnung für die Schulen auf der Landschaft".

Folgende Grundsätze wurden darin festgehalten:

1. Der Schulmeister soll mit Liebe die Kinder im Lesen, Schreiben und Beten unterrichten und mit Liebe strafen, wenn Strafe nötig ist.
2. Die Schulen sind in der Regel bloss Winterschulen mit 6 Stunden täglichem Unterricht; wo Sommerschulen bestehen, umfasst der Unterricht während dieser Jahreszeit täglich 5 Stunden; wo keine sind, hat die Schuljugend sich wenigstens am Samstag zu religiösem Unterricht und zur Repetition des im Winter Gelernten einzufinden. (Samstags-Sommerschule)
Im Winter ist der Samstag ausschliesslich dem Religionsunterricht gewidmet; dazu kommt der regelmässige Kirchgang unter Leitung und Aufsicht des Schulmeisters an Sonn- und Predigttagen (Dienstagpredigt).
3. Die Lehrer werden gewöhnlich den Gemeindeangehörigen entnommen, von der obersten kirchlichen Behörde, den "obersten Schulherren" oder "Examinatoren", nach vorangegangener Prüfung gewählt.
Der Schulbesuch war freiwillig. Später erst wurde er für Knaben und Töchter obligatorisch. Sie mussten solange zur Schule gehen, bis sie lesen und eine nötige Zahl von Gebeten, Psalmen und Lieder auswendig konnten.
4. Pfarrer und "Ehegaumer" (Friedensrichter) sollen die Schule oft besuchen; versäumen sie es, so soll sie der Schulmeister gebührenden Ortes verklagen. Dem jährlichen Examen sollen der Pfarrer und die übrigen Vorgesetzten beiwohnen.
5. Zur winterlichen Beheizung des Lokales hat ein jedes Kind täglich ein "Scheit" mitzubringen und die Schulstube soll mit "Reckholdern" geräuchert werden.